jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/18 4Ob46/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1993

Norm

RabG §13
UWG §9c

Rechtssatz

Soweit der Kläger meint, daß entgegen den Ausführungen in der Regierungsvorlage die Ausgabe von Einkaufsausweisen schon nach § 13 RabG verboten sei, kann er seine Auffassung nicht auf den Gesetzeswortlaut stützen, weil dieser das Ausgeben derartiger Ausweise nicht erwähnt. Ein "generelles Verbot" wurde erst durch das Wettbewerbs-DeregulierungsG mit § 9 c UWG eingeführt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 46/93
  Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 46/93
  Veröff: ÖBl 1993,114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0071940

Dokumentnummer

JJR_19930518_OGH0002_0040OB00046_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at